

# Landratsamt Ebersberg

Kreisjugendamt – Ihr Amt für Kinder, Jugend und Familie



---

## Qualitätsstandards von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ebersberg – Teil 1: Ausnahmegenehmigungen gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

### Allgemeines:

Das Landratsamt strebt im Landkreis Ebersberg eine möglichst gleichförmige Qualitätsentwicklung an und bestimmt hierzu die nachfolgenden Standards.

Diese Standards differenzieren ggf. zwischen zwingenden Mindestanforderungen und fachlichen Empfehlungen.

### Hinweis zu anderweitigen Regelungen:

Gesondert bestehende Vorschriften und rechtliche Vorgaben sind unabhängig von diesen Qualitätsstandards zu beachten.

### **Teil1:**

Ausnahmegenehmigungen gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

- Die Berufeliste des Bayerischen Landesjugendamtes soll und wird auch bei der Prüfung herangezogen (§ 16 Abs. 6 Satz 2).
- Es wird grundsätzlich ein schriftlicher Sprachnachweis (Sprachzertifikat B2 bzw. B1 bei bilingualen Einrichtungen) entsprechend der Vorgaben der AMS vom 28.3.2013, 2.10.2013 und 16.4.2013 gefordert (§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3).
- Antragsfristen können für die gleiche Person nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Es wird –abgesehen von bilingualen Einrichtungen- empfohlen, nur ein Drittel des Personals ohne muttersprachliche Kompetenz zu beschäftigen. Verpflichtend muss mindestens die Hälfte des Personals bzw. in jeder Gruppe mindestens eine Person über muttersprachliche Kompetenzen verfügen.
- Die Ausnahmegenehmigung wird max. 1 Jahr rückwirkend erteilt – wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Voraussetzungen vorlagen. Die Fristen zur Vorlage des Sprachnachweises beginnen dann ab dem rückwirkenden Genehmigungszeitpunkt.
- Für den Zeitraum zwischen der Ablegung der letzten Prüfung und der Aushändigung des Diploms bzw. der Erzieherurkunde kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die erfolgreiche Ablegung durch die bisherigen Leistungen absehbar ist. Sollte die Prüfung dann doch wider Erwarten nicht bestanden werden, muss der Mitarbeiter nachträglich wieder aus dem Schlüssel genommen werden. Die Abschlussurkunde ist bis spätestens sechs Monate nach Bescheidserteilung vorzulegen.

- Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind wird vorausgesetzt bzw. als Auflage festgelegt. Die Vorlage eines Nachweises darüber hat innerhalb eines halben Jahres zu erfolgen.
- Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen als Ergänzungskräfte (EK) wird das Ermessen soweit möglich ausgelegt. Die Träger sind in diesen Fällen gefordert, dem Kreisjugendamt nachzuweisen, welche Fortbildungen sie anbieten können, um diese Kräfte entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsplan zu qualifizieren. Zumindest ist eine elementarpädagogische Ausbildung z.B. am Pädagogischen Institut in München mit 5 (Modulen) x 2 Tagen bzw. 80 Stunden erforderlich.
- Bei **vorhandener abgeschlossener Berufsausbildung** mit Anteilen pädagogischen Inhalts kann mit der oben genannten Fortbildung und Erfahrung von mindestens einem halben Jahr in einer institutionellen Kindertageseinrichtung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Eine zusätzliche Fortbildung und Erfahrung ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich, wenn eine entsprechende Einstufung in der Berufeliste vorhanden ist, z. B. für Grundschullehrer.
- Für **Personen ohne pädagogischer Ausbildung** kommt die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nur in Betracht bei Erfahrung von mindestens einem halben Jahr in einer institutionellen Einrichtung und einer allgemeinen mindestens 3-jährigen pädagogischen Erfahrung im Rahmen der Betreuung nicht eigener Kinder ohne deren Eltern (z.B. Spielgruppe oder Mittagsbetreuung) und einem Fortbildungsumfang von insgesamt 200 Stunden.
- Für **Personen ohne pädagogischer aber der Altersgruppe entsprechender pflegerischer Ausbildung** (z.B. Kinderkrankenschwester) ist eine elementarpädagogische Ausbildung von mindestens 80 Stunden und eine halbjährige Erfahrung in einer institutionellen Einrichtung notwendig. Für diesen Personenkreis kommt nur der Einsatz in einer Krippe in Betracht.
- Die genannten Fortbildungen müssen innerhalb eines Jahres ab Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt sein. Innerhalb der letzten drei Jahre absolvierte elementarpädagogische Fortbildungen werden darauf angerechnet.
- Die Person, für die die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, kann bereits während der Fortbildung schlüsselrelevant eingesetzt werden. Der Bescheid wird jedoch mit auflösender Bedingung erteilt, d.h. wenn die Fortbildung nicht fristgerecht nachgewiesen wird, erlischt die Ausnahmegenehmigung nach einem Jahr und die Kraft ist wieder aus dem Schlüssel zu nehmen.
- Die praktische Erfahrung in einer institutionellen Einrichtung muss der Altersgruppe für die die Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll, entsprechen.
- Tagesmütter mit Bundeszertifikat (160 Stunden) und zumindest 1 (Modul) x 2 Tagen (16 Stunden) in einer elementarpädagogischen Ausbildung, 3 Jahren Erfahrung als Tagesmutter mit mindestens 3 Tagespflegekindern und einer halbjährigen pädagogischen Erfahrung in einer Krippe können als EK für die Altersgruppe der 0-3 Jährigen anerkannt werden.
- Die geforderten halbjährigen Erfahrungen in einer institutionellen Kindertageseinrichtung beziehen sich immer auf den zeitlichen Umfang einer Vollzeitkraft.

- Als pädagogisches Personal (in der Regel Zweitkraft – aber siehe Tabelle Ziff. 6) können für den Anstellungsschlüssel alle Personen mit ihrer individuellen Arbeitszeit berücksichtigt werden, auch wenn sie nur ein einzelnes Bildungs- und Erziehungsziel erfüllen, z.B. Sportlehrer. Dieser erhält begrenzt für die Zeit, in der er als z.B. Sportlehrer tätig ist, eine Ausnahmegenehmigung (s. Newsletter Nr. 188). Hier kann abweichend davon, dass nur auf eine konkrete Einrichtung bezogen genehmigt wird, für die Einrichtungen eines großen Trägerverbandes eine Genehmigung erteilt werden. Als besondere Befähigung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium in diesem Fachbereich. Es können max. 2 Stunden/Gruppe in der Woche anerkannt werden. Es ist mittels Dienstplan Nachweis darüber zu führen.
- Jede Ausnahmegenehmigung bedarf einer Einzelfallprüfung, weswegen nur auf eine konkrete Einrichtung bezogen genehmigt wird (§ 16 Abs. 6 Satz 1). Dies beinhaltet auch, dass von den genannten Vorgaben im Einzelfall abgewichen werden kann.
- Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die aufgeführten verschiedenen Varianten im Anhang als Tabelle dargestellt.